

# **Satzung des VCD – Kreisverband Ostwestfalen–Lippe e. V.**

in der Fassung der Änderung vom 30. März 1995

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Verkehrsclub Deutschland – Kreisverband Ostwestfalen–Lippe", abgekürzt "VCD – Kreisverband Ostwestfalen–Lippe" oder "VCD – Kreisverband OWL". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung erhält der Name den Zusatz "e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Bielefeld.
3. Der Kreisverband ist eine Untergliederung des VCD e.V. Bundesverbandes und erkennt dessen Satzung an. Er vertritt die Mitglieder, Ziele und Aufgaben des Bundesverbandes auf Kreisebene.
4. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977 (§ 52 AO).
2. Der Verein tritt ein für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen. Zu seinen Aufgaben gehört die Interessenvertretung von Fußgängern/innen, Radfahrern/innen, Benutzer/innen öffentlicher Verkehrsmittel sowie umweltbewußten Autofahrer/innen und Motorradfahrer/innen. Der Verein setzt sich besonders ein für:
  1. die Reduzierung von motorisierten Verkehrsaufkommen;
  2. die Sicherheit und Gesundheit aller Verkehrsteilnehmer/innen unter besonderer Berücksichtigung von Kindern, älteren Menschen und Behinderten;
  3. die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen;
  4. die Verminderung der Umweltbelästigungen durch Lärm, Erschütterungen, Schmutz und Schadstoffe;
  5. den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln im Personenverkehr (z. B. Fahrrad, öffentliche Verkehrsmittel) und im Güterverkehr;

6. eine fußgängerfreundliche Verkehrspolitik und –planung;
  7. den Erhalt und die Schaffung verkehrsarmer Räume und Siedlungsstrukturen;
  8. den Schutz der Natur und der Kulturgüter vor schädlichen Verkehrsauswirkungen;
  9. den Schutz der Landschaft vor weiterem Straßenbau;
  10. eine Förderung umweltschonender und sozialverträglicher Geschwindigkeiten.
3. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
1. Informations-, Aufklärungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für Verkehrsteilnehmer, Planer, Politiker und Vereinsmitglieder;
  2. Beratung von Verkehrsteilnehmern über die Nutzung und Verwendung geeigneter Verkehrsmittel;
  3. Verbraucherberatung auf dem Gebiet des Verkehrsverhaltens;
  4. Verkehrsaufklärung und –erziehung zur Förderung eines sozial- und umweltverträglichen Verkehrsverhaltens;
  5. Öffentlichkeitsarbeit;
  6. Mitwirkung bei Planungsverfahren von Verkehrsprojekten auf Kreisebene.
4. Zur Durchsetzung seiner Ziele arbeitet der Kreisverband mit allen Gruppen oder Einzelpersonen zusammen, die sich ebenfalls für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen einsetzen. Der Kreisverband unterstützt alle anderen Gliederungen des VCD e. V. aktiv bei der Durchführung überörtlicher Aktionen und Kampagnen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Kreisverbandes Ostwestfalen–Lippe ist jede natürliche und juristische Person, die
  - als Mitglied im VCD e. V. Bundesverband geführt wird,
  - seine Ziele unterstützt und
  - die in den Kreisen Höxter, Lippe, Herford und Gütersloh oder in der Stadt Bielefeld wohnt beziehungsweise ihren Sitz hat.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder obliegt ausschließlich dem VCD Bundesverband.
3. Der Kreisverband erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Finanzielle Zuweisungen können beim Bundesverband beantragt werden. Sie müssen für die satzungsmäßigen Ziele verwandt werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vermögen. Weiteres regelt die Bundessatzung.

## **§ 5 Stimmrecht**

1. Alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.
2. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nur soweit zulässig, als ein Mitglied jeweils nur ein anderes Mitglied durch eine schriftliche Vollmacht vertreten kann.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand,
  - der Beirat.

## **§ 7 Mitgliederversammlung (MV)**

1. Die MV ist das oberste Organ des Kreisverbandes und zuständig für:
  1. Wahl des Vorstandes und der KassenprüferInnen,
  2. Wahl von Delegierten zu überörtlichen Delegiertenkonferenzen,
  3. Erstellung einer Geschäftsordnung für den KV,
  4. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
  5. Beschlußfassung zu Anträgen,
  6. Verabschiedung des Haushaltsplanes,
  7. Änderung der Satzung.
2. Die MV findet einmal jährlich statt. Die Mitglieder werden unter Bekanntgabe von Termin, Tagungsort und Tagesordnung schriftlich unter Einhaltung einer Einladefrist von mindestens drei Wochen eingeladen.
3. Eine außerordentliche MV ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
4. Anträge für die MV können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie sind spätestens eine Woche vor der MV beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn ihre Behandlung von der Mehrheit der Versammlung nicht abgelehnt wird.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies ein Mitglied verlangt. Eine Listenwahl für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.
6. Die MV wählt aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung. Die MV tagt öffentlich. Auf Beschluß der Versammlung können bestimmte Punkte in einem nichtöffentlichen Teil abgehandelt werden.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  1. drei gleichberechtigten Vorsitzenden, von denen einer als Schatzmeister fungiert. Sie bilden den Vorstand nach § 26 BGB und sind jeder allein vertretungsberechtigt;
  2. weiteren Mitgliedern.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für ein Jahr. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit durch ein Mißtrauensvotum der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Auf dieser Mitgliederversammlung hat die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder zu erfolgen.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Vorstandssitzung entsprechend der in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Regelung stattfindet und mindestens drei Vorstandsmitglieder mitstimmen. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Der Vorstand tagt mitgliederöffentlich. Er kann beschließen, bestimmte Punkte in einem nichtöffentlichen Teil abzuhandeln.

## **§ 9 Beirat**

1. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand die Bildung eines Beirates anregen. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand benannt. Der Vorstand lädt zu den Sitzungen des Beirates ein, an denen er selbst teilnimmt und wo er über seine Arbeit informiert.
2. Der Beirat berät den Vorstand bei der Erfüllung aller seiner Aufgaben. Auf Bitte des Vorstandes kann der Beirat den Kreisverband auch in der Öffentlichkeit vertreten.

## **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Mehrheit vor.
2. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Sie bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des VCD Landesverbandes Nordrhein–Westfalen (beziehungsweise vorläufig des Bundesverbandes).
3. Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem von ihm bestellten Protokollführer zu unterzeichnen sind.
4. Zu Vorstandswahlen ist der Landesvorstand einzuladen.
5. Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in einer Urabstimmung abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall seines Zweckes oder bei Aberkennung der Namensführung durch den Bundesvorstand des Verkehrsclubs Deutschland ist das Vermögen des Vereins dem Landesverband oder –wenn dieser nicht besteht oder nicht als gemeinnützig anerkannt ist– dem Bundesverband zu übertragen.

## **§ 11 Übergangsbestimmung**

Bis zur Gründung des VCD–Landesverbandes Nordrhein–Westfalen wird der VCD–Kreisverband vom Bundesvorstand anerkannt.

## **§ 12 Schlußbestimmungen**

1. Diese Satzung ist aufgestellt auf der Grundlage der Bundessatzung des VCD e.V. Sie ist zu ändern, wenn dies durch eine Änderung der Landes– beziehungsweise Bundessatzung erforderlich wird.
2. Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 29. Februar 1988 in Bielefeld beschlossen.